

3

## Nichtabziehbare Aufwendungen § 10 KStG und nicht abziehbare Betriebsausgaben § 4 Abs. 5 – 8 EStG, § 160 AO

Folgende Positionen stellen nicht abzugsfähige Aufwendungen bzw. nicht abziehbare Betriebsausgaben dar und müssen außerbilanziell dem Steuerbilanzgewinn hinzugerechnet werden, um den steuerlichen Gewinn aus Gewerbebetrieb zu erhalten.

### Nichtabziehbare Aufwendungen nach dem KStG

#### § 10 Nr. 2 KStG **Aufwendungen für Steuern und steuerliche Nebenleistungen**

Darunter fallen u. a.:

- ▶ Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag
- ▶ Vorsteuerbeträge auf Aufwendungen, für die das Abzugsverbot des § 4 (5) EStG gilt
- ▶ Nebenleistungen, die auf diese Steuern entfallen, wie z. B. Verspätungs- oder Säumniszuschläge

#### § 10 Nr. 3 KStG **Geldstrafen**

- ▶ in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen und sonstige Rechtsfolgen, bei denen der Strafcharakter überwiegt

#### § 10 Nr. 4 KStG **Aufsichtsratsvergütungen**

- ▶ die Hälfte der Vergütungen, die an Mitglieder der Aufsichtsräte, Beiräte usw. zur Überwachung der Geschäftsführung (Kontrollfunktion) gewährt werden.

*Hinweis: Bei der AG führt der Vorstand die Geschäfte, bei der GmbH die die Geschäftsführer. Bei Beiräten handelt es sich i. d. R. um freiwillige Gremien, die Beratungs-, Überwachungs- oder Ausgleichsfunktionen wahrnehmen.*

*Mitglieder von Aufsichtsräten bzw. Beiräten mit Überwachungsfunktion beziehen Einkünfte § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG.*

Der Aufsichtsrat ist neben dem Vorstand und der Hauptversammlung das Dritte zentrale **Organ der Aktiengesellschaft**.



Bei GmbHs ist ein Aufsichtsrat nur dann vorgeschrieben, wenn die Gesellschaft dem Mitbestimmungsgesetz (AN > 2.000) oder dem Drittelbeteiligungsgesetz (AN > 500)

### Nichtabziehbare Betriebsausgaben nach dem EStG

Darunter fallen u. a.:

#### § 4 (5) Nr. 1 EStG **Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde**

- ▶ Geschenke > 35,00 € je Empfänger und je Wirtschaftsjahr (ab 2024 50,00 € netto)  
Vorsteuerabzug nicht möglich § 15 Abs. 1a Satz 1 UStG → Korrektur § 10 Nr. 2 KStG
- ▶ Geschenke an Geschäftsfreunde soweit nicht ordnungsgemäß und getrennt aufgezeichnet

#### § 4 (5) Nr. 2 EStG **Bewirtungsaufwendungen**

- ▶ 30 % der angemessenen und nachgewiesenen Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass; Vorsteuerabzug ist möglich § 15 Abs. 1a Satz 2 UStG
- ▶ unangemessene Bewirtungsaufwendungen, nicht nachgewiesene Bewirtungsaufwendungen  
Vorsteuerabzug ist nicht möglich § 15 Abs. 1a Satz 1 UStG → Korrektur § 10 Nr. 2 KStG

#### § 4 (5) Nr. 8 EStG **Geldbußen, Ordnungsgelder, Verwarnungsgelder**

#### § 4 (5b) EStG **Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen**

#### § 4 (6) EStG **Aufwendungen zur Förderung staatspolitischer Zwecke**

- ▶ Zuwendungen an politische Parteien

## Übungsfall

Die Muster-Jauch-Bio GmbH hat ihre Geschäftsführung und ihren Sitz in Wiesbaden. Die GmbH weist für das Geschäftsjahr 2024, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, einen handelsrechtlichen Jahresüberschuss von 356.685,00 € aus. Herr Werner Muster-Jauch ist alleiniger Gesellschafter und alleiniger Geschäftsführer der Muster-Jauch-Bio GmbH.

**Arbeitsauftrag:** Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen der GmbH für den VZ 2024.

Die folgenden Sachverhalte sind noch zu berücksichtigen:

1. Die GmbH hat zum 01.07.2024 bei ihrer Hausbank ein Fälligkeitsdarlehen über 400.000,00 € aufgenommen, das eine Laufzeit von zehn Jahren hat. Die Bank behielt bei der Auszahlung des Darlehens ein Damnum von 30.000,00 € ein und schreibt den Restbetrag in Höhe von 370.000,00 € dem laufenden Bankkonto der GmbH gut. Den Vorgang hat die GmbH noch nicht gebucht.
2. Die GmbH hat im Geschäftsjahr 2023 handelsrechtlich zutreffend eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe von 30.000,00 € gebildet.
3. Herr Werner Muster-Jauch erhält als Gesellschafter-Geschäftsführer eine angemessene Jahresvergütung in Höhe von 90.000,00 €. Zusätzlich erhält er eine gewinnabhängige Tantieme in Höhe von 210.000,00 €. Üblich und angemessen wäre jedoch nur eine Tantieme in Höhe von 75.000,00 €. Der Betrag von 300.000,00 € wurde 2024 als Betriebsausgabe erfasst.
4. In den gebuchten Aufwendungen der Muster-Jauch-Bio GmbH ist ein behördliches Bußgeld von 2.000,00 € enthalten.
5. Die Muster-Jauch-Bio GmbH hat 2024 folgende Beträge als Betriebsausgaben erfasst:

Körperschaftsteuer (Konto 7600)	125.500,00 €
Solidaritätszuschlag (Konto 7608)	6.902,50 €
Gewerbesteuer (Konto 7610)	117.100,00 €
6. Die GmbH weist für 2024 folgende Zuwendungen nach, die als Betriebsausgaben gebucht wurden:

Zuwendungen an politische Parteien	75.000,00 €
------------------------------------	-------------

### Lösungstabelle

	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag lt. Handelsbilanz	
+/-	<u>Überleitungsrechnung steuerliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften § 60EStDV</u>	
=	<b>Gewinn/Verlust lt. Steuerbilanz</b>	

+/-	Korrekturen nach KStG und EStG	
	+ <u>verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) § 8 (3) KStG</u>	
	- verdeckte Einlagen	-0,00
+	Gesamtbetrag der Zuwendungen § 9 (1) Nr. 2 i. V. m. § 9 (2) S. 1 KStG	0,00
-	steuerfreie Einnahmen z. B. § 8 b (1) KStG <i>Investitionszulagen</i>	_____ 0,00
=	<b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b>	
-	Abzugsfähige Zuwendungen § 9 (1) Nr. 2 KStG	_____ 0,00
=	<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	
-	Verlustabzug § 10 d EStG i. V. m. § 8 (1) KStG	_____ 0,00
=	<b>Einkommen i. S. d. § 8 (1) KStG</b>	
-	<i>Freibetrag § 24 KStG/§ 25 KStG (nur in bestimmten Fällen)</i>	_____ 0,00
=	<b>zu versteuerndes Einkommen § 7 KStG VZ 2024 abgerundet</b>	